

A-Post Plus

FMH
Dr. med. Urs Stoffel
Elfenstrasse 18
Postfach 300
3000 Bern 15

Ihre Ansprechperson
Martin Rüfenacht
Tel.: 041 419 57 33
martin.ruefenacht@zmt.ch

Datum
23.09.2020

MTK-Entscheid betreffend ärztliche Verordnungen für Hilfsmittel

Sehr geehrter Herr Stoffel, lieber Urs

Der Vorstand der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) hat sich in seiner Sitzung vom 10. September 2020 mit der Thematik der «Ärztlichen Verordnung von Hilfsmitteln» befasst und dabei einen Entscheid gefällt. Über diesen Entscheid möchten wir die FMH mit diesem Schreiben informieren.

Hilfsmittel, die über die Eidgenössischen Sozialversicherer vergütet werden, bedürfen in der Regel einer ärztlichen Verordnung. Mit dieser begibt sich der Versicherte zu einer Abgabestelle seiner Wahl (Orthopädiefachgeschäft, Apotheke, Sanitätshaus etc.).

Der Versicherte hat Anspruch auf die der Heilung bzw. dem Ausgleich seiner Beeinträchtigung dienenden Mittel und Gegenstände (Art. 10 Abs. 1 lit. e UVG) und Hilfsmittel (Art. 11 UVG). Diese müssen einfach und zweckmässig sein.

Der Versicherte kann den Leistungserbringer frei wählen. Dies gilt auch für die Wahl der Abgabestelle des entsprechenden Hilfsmittels. Er wird vom Arzt/der Ärztin sowie von der Abgabestelle beraten unter Berücksichtigung der WZW-Kriterien (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) und der tarifvertraglichen Bestimmungen.

Im Bereich der Hilfsmittel bestimmt der Versicherer in letzter Konsequenz, welches Hilfsmittel als wirksam und zweckmässig anzusehen ist. Der Versicherte hat sodann das Recht, seine Mittel und Gegenstände auszuwählen, das heisst, er ist in der Wahl der Marke und ggf. der Beschaffenheit frei. Es dürfen ihm jedoch keine Mittel und Gegenstände aufgezungen werden.

In diesem Zusammenhang stossen die Kostenträger immer wieder auf Verordnungen, die den erwähnten Anforderungen nicht genügen bzw. eine freie Wahl durch den Patienten erschweren oder verunmöglichen.

Der MTK-Vorstand hat deshalb folgendes beschlossen:

1. Die auf der ärztlichen Verordnung aufgeführten Mittel und Gegenstände und Hilfsmittel müssen neutral verfasst, d.h. Marken-unabhängig sein (z.B. «Orthese zur Stabilisation des VKB»). Verordnungen eines spezifischen Markenprodukts sind nur in Ausnahmefällen und mit hinreichender medizinischer Begründung statthaft. Dies deshalb, weil viele Leistungserbringer bzw. Abgabestellen nicht über ein (gesetzlich verankertes) Substitutionsrecht verfügen.
2. Unzulässig sind sodann vorgedruckte Rezeptblöcke, die definierte Markenprodukte aufführen, welche der verordnende Arzt/die verordnende Ärztin lediglich anzukreuzen braucht.
3. Werden Rezeptblöcke verwendet, welche die vorgedruckte Adresse (ev. inkl. Logo und Wegbeschreibung) einer Abgabestelle aufweisen, ist der Patient/die Patientin in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass er/sie nicht verpflichtet ist, diese Abgabestelle aufzusuchen, sondern dass es in seiner/ihrer freien Wahl steht, wo er/sie das Hilfsmittel bezieht; selbstverständlich unter Einhaltung der tarifarischen Rahmenbedingungen.

Die Eidgenössischen Sozialversicherer werden ab dem 1.1.2021 keine Verordnungen mehr akzeptieren, welche diesen Anforderungen nicht genügen. Diese Regelung wird zudem ab Mitte Oktober 2020 auf unserer Webseite (www.mtk-ctm.ch) aufgeschaltet.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Kenntnisnahme und bitten Sie bzw. die FMH, ihre Mitglieder auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Freundliche Grüsse



Andreas Christen

Direktor



Martin Rüfenacht

Bereichsleiter ambulante Tarife

Verteiler:

- FMH, Dr. med. Urs Stoffel
- H+, Christoph Schöni
- ORS, Christoph Lüssi